

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 ABS.(1) BAUGB UND BAUNVO 1990

1.10 BAULICHE NUTZUNG § 9 ABS.(1) BAUGB

1.11 ART DER BAULICHEN NUTZUNG §§ 1 - 15 BAUNVO MISCHGEBIETE (MI) § 6 BAUNVO

1.12 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG §§ 16 - 21A BAUNVO ENTSPRECHEND PLANEINSCHRIEB

1.20 BAUWEISE § 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB I.V. MIT §§ 22 BAUNVO ENTSPRECHEND PLANEINSCHRIEB

1.21 ABWEICHENDE BAUWEISE (A) § 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB UND § 22 ABS.(4) BAUNVO

ZULÄSSIG SIND NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER.

GARAGEN, DIE IM JEWEILIGEN GEBÄUDE BAULICH INTEGRIERT SIND, KÖNNEN AN EINER GRUNDSTÜCKSGRENZE OHNE BESCHRÄNKUNG DER GEBÄUDEHÖHE ERSTELLT WERDEN; - ANSONSTEN IM SINNE DER OFFENEN BAUWEISE, PRO BAUPLATZ DÜRFEN MAXIMAL 3 WOHNENHEITEN ERSTELLT WERDEN

1.30 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE § 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB

FIRST- UND GEBÄUDERICHTUNGEN ENTSPRECHEND DEN EINZEICHNUNGEN IM LAGEPLAN.

1.50 NEBENANLAGEN § 14 ABS.(1) UND (2) BAUNVO

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND NEBENANLAGEN NACH § 14 ABS.(2) BAUNVO, SOWEIT ES SICH UM GEBÄUDE HANDELT, NICHT ZUGELASSEN. NEBENANLAGEN NACH § 14 ABS.(1) WERDEN AUSGESCHLOSSEN.

1.60 VERKEHRSFLÄCHEN § 9 ABS.(1) NR.11 BAUGB

DIE AUFTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN GILT ALS RICHTLINIE.

1.61 DIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICHEN AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN WERDEN INNERHALB DEN ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKEN HERGESTELLT, UND MÜSSEN GEDULDET WERDEN.

§ 9 ABS.(1) NR.26 BAUGB

FLÄCHEN ENTSPRECHEND DER DARSTELLUNG IM LAGEPLAN.

DIE ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN WERDEN GEGEN DIE ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE DURCH RABATTENSTEINE BZW. BOROSTEINE ABGEGRENZT.

DER ZUR HERSTELLUNG DER RANDBEFESTIGUNG ERFORDERLICHE HINTERBETON BEFINDET SICH INNERHALB DER GRUNDSTÜCKE. DIES IST VON DEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERN ZU DULDEN. § 9 ABS.(1) NR. 26 BAUGB

1.70 BEPFLANZUNGEN

BEI BEPFLANZUNG DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DÜRFEN NUR HEIMISCHE STANDORTGERECHTE STRÄUCHER UND LAUBGEHÖLZE VERWENDET WERDEN.

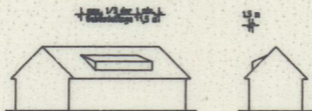
2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 73 LBO

2.10 ÄUßERE GESTALT BAULICHER ANLAGEN § 73 ABS.(1) LBO

2.11 DACHFORM § 73 ABS.(1) NR.1 LBO

ALS DACHFORM WERDEN SATTELDACH UND WALMDACH (SIEHE PLANENSCHRIEB) FESTGESETZT.

DACHAUFBAUTEN SIND ZULÄSSIG BIS ZU EINER LÄNGE VON MAX. $\frac{1}{3}$ DER GEBÄUDELÄNGE IN FORM DER DARGESTELLTEN SKITZE.



2.12 DACHDECKUNG

DIE DECKUNG DER GENEIGTEN DACHFLÄCHEN IST IN ROT BIS BRAUNROTEN DACHZIEGELN ODER ENTSPRECHEND DURCHGEFÄRBTEN DACHSTEINEN HERZUSTELLEN.

2.13 AUBENWANDFLÄCHEN

AUBENWANDFLÄCHEN SIND ÜBERWIEGEND ALS PUTZFLÄCHEN WEISS ODER LEICHT FARBIG GETÖNT (ERDEBUNDENE TÖNE) AUSZUFÜHREN. VERKLEIDUNGEN MIT ASBESTZEMENTPLATTEN SIND NICHT ZULÄSSIG. DIE FARBGEBUNG IST MIT DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE ABZUSTIMMEN.

2.20 AUBENANTENNEN § 73 ABS.(1) NR.3 LBO

AUF JEDEM GEBÄUDE IST HÖCHSTENS EINE AUBEN-ANTENNE ZULÄSSIG.

2.30 VERSORGNUNGSL EITUNGEN § 73 ABS.(1) NR.4 LBO

DIE LEITUNGEN FÜR DIE STROMVERSORGUNG UND DIE FERNMELDEKABEL SIND UNTERIRDISCH ZU FÜHREN.

2.50 EINFRIEDIGUNGEN § 73 ABS.(1) NR.5 LBO

ES SIND NUR LEBENDE EINFRIEDIGUNGEN (HECKEN UND DARIN EINBEZOGENE MASCHEN- ODER KNÖPFDRAHTZÄUNE) ENTLANG ÖFFENTLICHER STRASSEN UND WEGE BIS MAX. 0,80 M HÖHE. SONST BIS 1,20 M HÖHE ZULÄSSIG.

IN FLÄCHEN, DIE IM BEBAUUNGSPLAN ALS BÜSCHUNGEN FESTGELEGT SIND, KÖNNEN STÜTZMAUERN BIS ZU EINER HÖHE VON MAX. 0,80 M IN AUSNAHMEFÄLLEN ZUGELASSEN WERDEN.

DIESE MAUERN SIND GENEHMIGUNGSPFLICHTIG.

§ 9 ABS.(1) NR.26 BAUGB I.V. MIT § 31 ABS.(1) BAUGB UND § 73 ABS.(2) NR.1 LBO

2.60 GEBÄUDEHÖHEN § 73 ABS.(1) NR.7 LBO

MIT HÖHENBESCHRÄNKUNG - M.HB

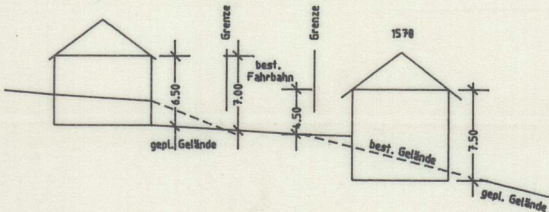
- FLURSTÜCK 1471

DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE BIS ZUM SCHNITTPUNKT MIT DER DACHHAUT WIRD BEI DEN GEBÄUDEN TALSEITS MIT 6,50 M ÜBER DEM GEPLANTEN GELÄNDE, JEDOCH NICHT HÖHER ALS 7,0 M ÜBER DEM BESTEHENDEN STRASSEN-RAND, GEMESSEN IN GEBÄUDEMITTE, FESTGESETZT.

- FLURSTÜCK 1578

DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE BIS ZUM SCHNITTPUNKT MIT DER DACHHAUT WIRD BEI DEN GEBÄUDEN TALSEITS MIT 7,50 M ÜBER DEM GEPLANTEN GELÄNDE, JEDOCH NICHT HÖHER ALS 4,5 M ÜBER DEM BESTEHENDEN STRASSEN-RAND, GEMESSEN IN GEBÄUDEMITTE, FESTGESETZT.

14.71



2.70 GARAGEN UND STELLPLÄTZE § 9 ABS.(1) NR.4 BAUGB

DIE GARAGEN DER TALSEITIGEN GRUNDSTÜCKE SIND - SOWEIT NICHT DURCH PLAN-EINSCHRIEB GEREGLT - ENTWEDER IN DIE GEBÄUDE ZU INTEGRIEREN, ODER ALS ANBAU MIT GLEICHER DACHNEIGUNG (SATTELDACH) ZU ERSTELLEN. DIE HANGSEITIGEN GARAGEN SIND INNERHALB UND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN, MIT SATTELDACH ODER BEGRÜNTEM DACH, ZULÄSSIG.

2.71 DIE STELLPLÄTZE UND GARAGENVORPLÄTZE SIND MIT RASENGITTERSTEINEN ZU BEFESTIGEN ODER ALS RASENGITTERFAHRSPUREN AUSZUFÜHREN ODER MIT BETONSTEINPFLASTER MIT MINDESTENS 1,5 CM RASENFUGEN ZU BEFESTIGEN.

3. HINWEISE

3.11 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 ABS.(2) BAUGB UND § 11 ABS.(2) LBO

DIE HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN, INSBESONDERE DER ERDGESCHÖB-FUßBODENHÖHE, WIRD IM EINVERNEHMEN MIT DEM BAUHERREN, DER STADT LAUTERSTEIN UND DEM LANDRATSAMT GÖPPINGEN BEIM BAUGENEHMIGUNGS-VERFAHREN FESTGELEGT.

VERFAHRENSVERMERKE

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND ÖFFENTLICHE
BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEMÄSS § 2 (1) BAUGB

AM

BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG GEMÄSS § 3 (1) BAUGB

VOM BIS

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS DES ENTWURFES

AM

ALS ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT

VOM BIS

ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BEKANT GEMACHT GEMÄSS § 3 ABS.(2) BAUGB

AM BZW. IN DER ZEIT

VOM BIS

DURCH EINRÜCKEN IN DAS MITTELUNGSBLATT DER STADT LAUTERSTEIN

ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN

AM

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 (1) BAUGB

VOM MIT ERLASS

VOM NR.

ÖFFENTLICH AUSGELEGT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BAUGB

VOM BIS

GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BEKANT GEMACHT
§ 12 BAUGB

AM BZW. IN DER ZEIT

VOM BIS

DURCH EINRÜCKEN IN DAS MITTELUNGSBLATT DER STADT LAUTERSTEIN

IN KRAFT GETRETEN UND RECHTSVERBINDLICH § 12 BAUGB

SEIT